

Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Rudi-Dutschke-Str. 3,
10969 Berlin

**Behördlich Beauftragter für den Datenschutz
und das Informationsfreiheitsgesetz**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 13.12.2016
Mein Zeichen: 702 – SGBX-1500-IFG8/2016
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Name: Herr Jurk/Frau Baselt
Durchwahl: 030 555544 1411/1416
Telefax: 030 555544 1010
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Friedrichshain-
Kreuzberg.Datenschutz@jobcenter-ge.de
Datum: 24.03.2017

Bescheid

Datum: 24.03.2017
Geschäftszeichen: 702-II-1500/IFG8/2016
**Auf den Antrag des
wohnhaft
vom** Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstraße
109, 10179 Berlin
07.11.2016
wegen Herausgabe einer Übersichtsliste mit allen Titeln der internen Wei-
sungen des Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg
treffe ich folgende

Entscheidung

1. Dem Antrag wird unter Abänderung des Bescheides vom 02.12.2016 und des Wi-
derspruchsbescheides vom 16.01.2017 stattgegeben.
2. Kosten sind nicht zu erstatten.

Postanschrift
Jobcenter Berlin Friedrichshain-
Kreuzberg
Rudi-Dutschke-Str. 3
10969 Berlin

Besucheradresse
Rudi-Dutschke-Str. 3
10969 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter-friedrichshain-kreuzberg

Öffnungszeiten
Mo, Di, Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Do 8:00 - 12:30 Uhr
Do 12:30 - 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

nur für Berufstätige

- 2 -
Sie erreichen uns
U6 Bahnhof Kochstraße

Begründung

Unter dem 07.11.2016 beantragte der Antragsteller über den Webservice <https://fragdenstaat.de> unter Angabe der E-Mail-Adresse „a.semsrott.9yev2pfdta@fragdenstaat.de“ die Übersendung einer Übersichtsliste mit allen Titeln der internen Weisungen des Jobcenters Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, welcher mit Bescheid vom 02.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.2017 zunächst abschlägig beschieden wurde.

Mit Schreiben vom 07.03.2017 (GeschZ. 15-720-1/001 II#0174) teilte die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit, dass *„...jedenfalls bei Erteilung „einfacher Auskünfte“ eine Verifikation von Name und (zustellungstauglicher) Postanschrift nicht geboten ist, sofern und solange mit der behördlichen Entscheidung keine belastenden Rechtswirkungen für den Antragsteller wie z.B. eine teilweise Ablehnung des Informationszuganges und/oder die Festsetzung einer Gebühr zu erwarten ist oder Drittbetroffene zu beteiligen sind...“*.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhalts, mit dem lediglich die Übersendung einer Übersichtsliste der im Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg vorhandenen Hausinternen Anweisungen gewünscht ist, und der vorstehenden Stellungnahme ist dem Antrag zu entsprechen.

Der Antragsgegner weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in anders gelagerten Fällen, insbesondere wenn eine Teilablehnung oder aber eine Gebührenerhebung in Frage kommt, die von hier geübte Praxis der Verifikation von Namen und Postanschrift weiterhin zur Anwendung gelangt.

Die gewünschte Übersichtsliste liegt als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

